

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerinnen: Eurogate Distribution GmbH (C-226/14), DHL Hub Leipzig GmbH (C-228/14)

Beklagte: Hauptzollamt Hamburg-Stadt (C-226/14), Hauptzollamt Braunschweig (C-228/14)

**Tenor**

1. Art. 7 Abs. 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26. April 2004 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass für Waren, die als Nichtgemeinschaftswaren wieder ausgeführt werden und den in dieser Vorschrift genannten Zollverfahren zum Zeitpunkt ihrer Wiederausfuhr noch unterliegen, ihnen danach aber wegen der Wiederausfuhr nicht mehr unterliegen, keine Mehrwertsteuer geschuldet wird, und zwar auch dann, wenn eine Zollschuld ausschließlich auf der Grundlage von Art. 204 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 648/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 geänderten Fassung entstanden ist.
2. Art. 236 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2913/92 in der durch die Verordnung Nr. 648/2005 geänderten Fassung ist in Verbindung mit den Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen, dass es in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens keinen Mehrwertsteuerschuldner gibt, da für Waren, die als Nichtgemeinschaftswaren wieder ausgeführt werden, keine Mehrwertsteuer geschuldet wird, sofern sie noch den in Art. 61 der Richtlinie vorgesehenen Zollverfahren unterliegen, und zwar auch dann, wenn eine Zollschuld ausschließlich auf der Grundlage von Art. 204 der Verordnung Nr. 2913/92 in der durch die Verordnung Nr. 648/2005 geänderten Fassung entstanden ist. Art. 236 dieser Verordnung ist dahin auszulegen, dass er in Fällen, die die Erstattung der Mehrwertsteuer betreffen, nicht zur Anwendung kommen kann.

<sup>(1)</sup> ABl. C 303 vom 8.9.2014.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 2. Juni 2016 — Europäische Kommission/Königreich der Niederlande**

**(Rechtssache C-233/14) <sup>(1)</sup>**

**(Vertragsverletzung — Art. 18, 20 und 21 AEUV — Unionsbürgerschaft — Recht, sich frei zu bewegen und seinen Aufenthalt frei zu nehmen — Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit — Inländischen Studierenden gewährte Fahrpreisvergünstigung — Richtlinie 2004/38/EG — Art. 24 Abs. 2 — Ausnahme vom Grundsatz der Gleichbehandlung — Studienbeihilfen in Form eines Stipendiums oder Studiendarlehens — Bedeutung — Formanforderungen an die Klageschrift — Zusammenhängende Darstellung der Rügen)**

(2016/C 287/04)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. van Beek und C. Gheorghiu)

Beklagter: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M. Bultermann und C. Schillemans)

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 245 vom 28.7.2014.

---

### Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 2. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Högsta Förlvaltningsdomstol — Schweden) — Pensioenfonds Metaal en Techniek/Skatterverket

(Rechtssache C-252/14) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Freier Kapitalverkehr — Art. 63 AEUV — Besteuerung von Pensionsfonds — Unterschiedliche Behandlung gebietsansässiger Pensionsfonds und gebietsfremder Pensionsfonds — Pauschale Besteuerung der gebietsansässigen Pensionsfonds auf der Grundlage eines fiktiven Ertrags — Erhebung einer Quellensteuer auf die Einkünfte aus von gebietsfremden Pensionsfonds bezogenen Dividenden — Vergleichbarkeit)*

(2016/C 287/05)

Verfahrenssprache: Schwedisch

### Vorlegendes Gericht

Högsta Förlvaltningsdomstol

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Pensioenfonds Metaal en Techniek

Beklagter: Skatterverket

### Tenor

Art. 63 AEUV ist dahin auszulegen, dass diese Vorschrift

- nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, nach denen auf von einer gebietsansässigen Gesellschaft ausgeschüttete Dividenden Quellensteuer erhoben wird, wenn diese Dividenden an einen gebietsfremden Pensionsfonds ausgeschüttet werden, während auf diese Dividenden, wenn sie an einen gebietsansässigen Pensionsfonds ausgeschüttet werden, eine anhand eines fiktiven Ertrags berechnete pauschale Steuer erhoben wird, die langfristig der Besteuerung aller Kapitalerträge nach den allgemeinen Vorschriften entsprechen soll;
- jedoch einer Regelung entgegensteht, nach der gebietsfremde Pensionsfonds, die Dividenden erhalten, etwaige Betriebsausgaben, die unmittelbar mit dem Bezug der Dividenden zusammenhängen, nicht in Abzug bringen können, wenn die Methode der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage gebietsansässiger Pensionsfonds einen solchen Abzug vorsieht, was zu prüfen Aufgabe des vorlegenden Gerichts ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 235 vom 21.7.2014.